

I 231/2009 ERZ

11. November 2009 ERZ C

Interpellation

1954 Blaser, Heimberg (SP-JUSO)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 08.06.2009

Überwachungskameras in der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF)

In der Tagespresse vom 3. Juni 2009 und in der Nachrichtensendung 10 vor 10 vom 5. Juni 2009 wird berichtet, dass in der BFF Bern, einer kantonalen Berufsfachschule, in den Gängen und der Treppenhäuser der Schulhäuser an der Sulgeneckstrasse 25 und Monbijoustrasse 25 sechs Überwachungskameras installiert worden sind. Eine Ausdehnung auf andere Schulhäuser der BFF wird nicht ausgeschlossen. Auch wenn die Videoüberwachung als einjähriger Versuch deklariert wird, stellen sich in diesem Zusammenhang grund-sätzliche Fragen.

1. Gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen wurde die Überwachung in der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern bewilligt?
2. Durch welche Massnahmen werden die Auflagen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes gegenüber den Lernenden, den Lehrpersonen und Besucher der Schulanlage sicher gestellt?
3. Wie vertragen sich totale Überwachungssysteme mit den pädagogischen Grundsätzen, wie sie in Lehrplänen und Leitbildern von Schulen stipuliert sind?
4. Verfügt die Erziehungsdirektion über ein Konzept für den Einsatz von Überwachungskameras in öffentlichen und subventionierten Schulen?
5. Welche Massnahmen gegen Vandalismus und Littering wurden an der BFF vor dem Einsatz von Überwachungskameras ergriffen?
6. Welches sind die Gesamtkosten für den Einsatz dieses Überwachungssystems?
7. In welcher Form wird die Versuchsphase wissenschaftlich begleitet und nach Abschluss evaluiert?
8. Welches ist die grundsätzliche Haltung des Regierungsrates gegenüber Überwachungsmassnahmen mit Videokameras in Bernischen Bildungsstätten auf allen Schulstufen?

Antwort des Regierungsrates

Die Berufs- Fach- und Fortbildungsschule Bern (nachfolgend BFF) installierte am 25.5.2009 in ihren Schulhäusern Sulgeneck und Monbijou sechs Videokameras. Andere Massnahmen gegen die mutwillige Beschädigung der Schulräume hatten nicht zum Ziel geführt, weshalb zu dieser Notlösung gegriffen wurde. Die Überwachung war während eines Monates in Betrieb und wurde auf Ende Juni dieses Jahres eingestellt.

Zu Ziffer 1

Die Erziehungsdirektion hat der BFF keine formelle Bewilligung zur Videoüberwachung erteilt. Der Direktor der BFF hat sich beim zuständigen Mittelschul- und Berufsbildungsamt nach der Rechtmässigkeit von Videoaufzeichnungen erkundigt und diese wurde vom Rechtsdienst des Amtes bejaht. Es wurde davon ausgegangen, dass die Schulleitung als Inhaberin des Hausrechts gegenüber dem Kanton verantwortlich ist für die Sicherstellung des Schulbetriebs und für den sorgfältigen Umgang mit der Infrastruktur. Der Rechtsdienst gelangte gestützt auf die Übergangsbestimmungen zur Änderung des Polizeigesetzes vom 4. September 2008 zur Auffassung, eine Bildaufzeichnung sei auch vor Inkrafttreten des Polizeigesetzes zulässig. Klarheit schafft nun die Änderung des Polizeigesetzes, welche am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist.

Zu Ziffer 2

Die Videoüberwachung war von der Schulleitung eingegrenzt worden: überwacht wurden keine Unterrichtsräume, sondern Nebenräume. Nicht zuletzt der Umstand, dass auch der Vorraum einer Toilette überwacht wurde – allerdings bloss mit einer Attrappe – führte zu heftigen Protesten. Im Schadenfall war vorgesehen, dass nur der Verwalter der BFF und später nur die Kantonspolizei die Aufzeichnungen auswerten sollten. Zudem war die Aktion auf ein Jahr befristet worden und die Speicherkapazität war auf einen Monat beschränkt. Da die Überwachung präventiv wirkte und die Schülerinnen und Schüler nach der Installation keinen Vandalismus mehr betrieben, mussten die Bilder nicht ausgewertet werden, weshalb sich auch keine Datenschutzfragen stellten.

Zu Ziffer 3

Die BFF hat ihre Überwachung stets als Notlösung betrachtet. Wichtig ist, dass die Schulleitung – vor der Installation – sich aktiv darum bemüht hat, mit verschiedenen Massnahmen dem Vandalismus Einhalt zu gebieten. Eine Videoüberwachung steht immer in einem Widerspruch zu pädagogischen Grundsätzen. Sie kann nur Ultimo Ratio sein. Die Pflege einer guten Schulkultur mit Erziehung zur Eigenverantwortung muss an erster Stelle stehen. Eine solche Kultur könnte wohl – zumindest in den meisten Fällen – solch weitgreifende Massnahmen wie eine Videoüberwachung verhindern helfen.

Zu Ziffer 4

Die Videoüberwachung wurde im neuen Polizeigesetz und der Videoverordnung geregelt. Die Erziehungsdirektion wird sich selbstverständlich an die neuen rechtlichen Vorgaben halten. Ein eigenes Konzept wurde bisher nicht erarbeitet, weil sich bis anhin die Frage gar nicht stellte und die verantwortlichen Stellen davon ausgingen, dass sich die Probleme ohne Videokameras lösen liessen. Wie an vielen Orten im öffentlichen Raum finden in zunehmenden Mass auch an Schulen Verschmutzungen, Sachbeschädigungen und mitunter auch Diebstähle statt. Die Erziehungsdirektion wird deshalb prüfen müssen, wo allenfalls der Einsatz von Videokameras gerechtfertigt ist.

Zu Ziffer 5

Die BFF hat vor der Videoüberwachung eine ganze Palette von Massnahmen ergriffen. Sie hat eine Kampagne durchgeführt, welche ab Sommer 2004 die Schülerinnen und Schüler anhielt, die Schulräume sauber zu halten. Zudem wurden Ordnungs- und Reinigungsdienste (mit Beteiligung der Schülerinnen und Schüler) geschaffen. Zusätzlich mussten (und müssen) alle Schülerinnen und Schüler jeweils vor Ausbildungsbeginn eine Vereinbarung unterschreiben, in welcher sie sich verpflichteten, die Hausregeln einzuhalten. Solche Sensibilisierungskampagnen erzielten durchaus einen gewissen Erfolg. Schon im Dezember 2004 konnte eine erste erfreuliche Bilanz gezogen werden. Die meisten Schülerinnen und Schüler hielten sich an die obgenannten Regeln; ein kleiner Teil blieb – ungeachtet der

vielen Massnahmen – unbeeindruckt und missachtete weiterhin die durch die Schule angeordneten Regeln.

Zu Ziffer 6

Die Installation der Kameras kostete Fr. 3'337.50. Die Schadensumme der letzten zwei Monate vor der Videoüberwachung belief sich auf Fr. 6000.--.

Zu Ziffer 7

Die Erfahrungen mit der Videoüberwachung werden durch das zuständige Mittelschul- und Berufsbildungsamt gemeinsam mit der BFF-Direktion ausgewertet. In der Zeit der Videoüberwachung sind keine Schäden aufgetreten. Somit mussten auch keine Bilder visioniert werden. Aufgrund der kurzen Einsatzzeit kann keine seriöse Evaluation gemacht werden.

Zu Ziffer 8

Die Videoüberwachung an Schulen bleibt immer eine Notlösung und verträgt sich grundsätzlich schlecht mit einer guten Schulkultur und Pädagogik, welche die Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung und zu gegenseitigem Respekt anhalten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Mittel in Zukunft ganz gezielt eingesetzt werden muss, falls alle anderen Massnahmen nicht zum Ziel führen – zum Beispiel in Velounterständen oder in Tiefgaragen. Die Bestimmungen des Polizeigesetzes und der Videoverordnung regeln das Verfahren. Es ist sichergestellt, dass in jedem Fall der Erziehungsdirektor für einen Einsatz von Videokameras die Zusage geben muss und dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. So kann ein voreiliger Einsatz oder Missbrauch verhindert werden.

An den Grossen Rat